

RECHTLICHE STELLUNG DER GEMEINDE

Wie vielfältig die Aufgaben der Gemeinde sind, zeigt sich daran, dass die Bundesverfassung der Gemeinde gleich mehrere Funktionen zugeordnet hat. Die Gemeinde ist demnach

- Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung,
- Verwaltungssprengel und
- selbständiger Wirtschaftskörper.

I. Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung

Gebietskörperschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit räumlich abgegrenzter Zuständigkeit. Bund, Länder und Gemeinden unterscheiden sich damit

- von **Körperschaften des privaten Rechts** wie Vereinen oder Aktiengesellschaften, die nicht mit staatlichen, hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sind, einerseits und
- von **Personalkörperschaften** öffentlichen Rechts wie z.B. Kammern oder der Hochschülerschaft, die nicht räumlich, sondern durch spezielle persönliche Merkmale ihrer Mitglieder bestimmt sind, andererseits.

Das **Selbstverwaltungsrecht** der Gemeinde (= Gemeindeautonomie) besagt, dass die Gemeinde alle Angelegenheiten ihres **eigenen Wirkungsbereichs** eigenverantwortlich regeln darf. Das Gemeindevolk wählt in freier Wahl seine Vertreter, es sind keine Weisungen von außen an die Gemeinde erlaubt und auch keine Rechtsmittel an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde. Da das Recht auf Selbstverwaltung verfassungsrechtlich garantiert ist,

kann es die Gemeinde notfalls auch vor dem Verfassungsgerichtshof verteidigen und durchsetzen.

Da der **eigene Wirkungsbereich** der Gemeinde nicht nur so wichtige hoheitliche Bereiche wie das Baurecht und das Dienstrecht, sondern auch die gesamte Privatwirtschaftsverwaltung (z.B. Verträge, Subventionen, Bauhof) umfasst, kommt dem Selbstverwaltungsrecht in der Praxis sehr große Bedeutung zu. Das soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es zwei ganz wesentliche **Einschränkungen** der Selbstverwaltung gibt:

- Im eigenen Wirkungsbereich üben der Bund und das Land die **Aufsicht** über die Gemeinde aus. Dabei sind keine unmittelbaren Eingriffe durch Weisungen vorgesehen. Viele Entscheidungen der Gemeinde brauchen aber z.B. eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde, auch Kontrollen sind jederzeit möglich, ebenso Sanktionen bei Gesetzesverstößen.
- Im Behördenverfahren ist zwar kein Rechtsmittel an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zulässig. Dafür gibt es gegen Bescheide der Gemeinde aber die Möglichkeit einer Beschwerde an die Verwaltungsgerichte der Länder. Auch wenn es sich dabei um unabhängige Gerichte – also nicht um Verwaltungsbehörden – handelt, ändert das im Endeffekt nichts daran, dass trotz Selbstverwaltung eine **externe Rechtskontrolle** stattfindet.

II. Verwaltungssprengel

Jede Gemeinde ist auch Verwaltungssprengel. D.h., der Staat (Bund und Länder) kann sich der Gemeindestrukturen bedienen, um dort behördliche Aufgaben erledigen zu lassen. Man spricht in diesem Zusammenhang vom **übertragenen Wirkungsbereich** der Gemeinde. In diesen Fällen fungiert die Gemeinde als unterste Ebene der staatlichen Verwaltung. Zum übertragenen Wirkungsbereich zählt z.B. das Meldewesen oder die Führung von Geburten-, Ehe- und Sterbebuch als Personenstandsbehörde.

III. Selbständiger Wirtschaftskörper

Die in der Praxis bedeutendste Funktion der Gemeinde ist die als selbständiger Wirtschaftskörper. Die Gemeinde kann wie jeder Private auch am Wirtschaftsleben teilnehmen, mit ihrem Vermögen wirtschaften und Unternehmen betreiben.

Die unschätzbaren Leistungen der Gemeinden im Bereich der **Daseinsvorsorge** wären anders auch gar nicht denkbar. Kinderkrippen und Kindergärten, Wasser- und Energieversorgung, öffentlicher Verkehr, Krankenhäuser, Pflegeheime, Bestattung und vieles mehr wird heute wie selbstverständlich angeboten. Diese Aufgaben im Rahmen der **Privatwirtschaftsverwaltung** können von der Gemeinde selbst, durch eigene Unternehmen der Gemeinde oder auch durch vertraglich verpflichtete oder subventionierte Einrichtungen erbracht werden. Es steht der Gemeinde aber auch frei, manche Leistungen gar nicht anzubieten. Nur in Ausnahmefällen sehen Landesgesetze vor, dass Gemeinden für bestimmte Infrastruktureinrichtungen wie einen Rettungsdienst, eine Feuerwehr oder eine Kanalisation zu sorgen haben. Selbst dann müssen die Gemeinden diese Einrichtungen allerdings nicht selbst führen.

Diese Freiheiten der Gemeinde im Wirtschaftsleben bedeuten freilich nicht, dass die Gemeinde ihre Finanzen ohne jegliche Einschränkungen regeln darf. Sie hat zum einen ihren Haushalt nach den Vorgaben der Finanzverfassung (und damit nach den Buchungsregeln der sog. „Kameralistik“) zu führen, zum anderen bestehen auch hier eine Reihe von Aufsichtsrechten des Landes. Das beginnt bei umfassenden Prüfrechten und geht bis zum Recht der Aufsichtsbehörde, wichtige Geschäfte zu genehmigen. Im Vordergrund steht dabei, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden auch für die Zukunft sicherzustellen.

Diesen Einschränkungen der Gemeindeautonomie steht allerdings auch ein ganz erheblicher Vorteil gegenüber: Gemeinden sind berechtigt, im Rahmen der Finanzverfassung Abgaben vorzuschreiben und einzuheben.

IV. Städte mit eigenem Statut

Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern ist auf ihren Antrag ein eigenes Statut zu verleihen, wenn dadurch Landesinteressen nicht verletzt werden. Stadtstatute sind wie Gemeindeordnungen Landesgesetze, die allerdings passgenau für die jeweilige Stadt und ihre Anforderungen das Stadtrecht regeln. Dafür haben Statutarstädte auch einen Tribut zu leisten: Sie haben neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung **auch** die Aufgaben der **Bezirksverwaltung** zu erledigen. Eine Stadt mit eigenem Statut ist somit nicht nur Gemeinde, sondern auch wie eine Bezirkshauptmannschaft Bezirksverwaltungsbehörde.

ACHTUNG!

Im Gegensatz zu Bezirkshauptmannschaften sind die Statutarstädte **nicht** für die Sicherheitsverwaltung, also die **Polizei**, zuständig. In den Statutarstädten (und in allen Städten, in denen bis zur Polizeireform Bundespolizeidirektionen eingerichtet waren) übernehmen die jeweiligen Landespolizeidirektionen auch die Sicherheitsaufgaben. Statutarstädten sind somit keine Polizeikommanden unterstellt.

Ausnahmen sind hier die Städte Krems und Waidhofen/Ybbs. Sie haben als Statutarstädte zusätzlich zu den Aufgaben der Bezirksverwaltung auch die Sicherheitsverwaltung zu erledigen (dazu mehr im Kapitel „Die Gemeinde als Hüterin von Sicherheit und Ordnung“ Seite 123 ff).

V. Interessenvertretung der Gemeinden und Städte

In der Bundesverfassung ist ausdrücklich vorgesehen, dass der **Österreichische Gemeindebund** und der **Österreichische Städtebund** die Interessen der Gemeinden und Städte zu vertreten haben.

NAME UND HOHEITSZEICHEN DER GEMEINDE

I. Name der Gemeinde

Die Namen der Statutarstädte ergeben sich aus dem jeweiligen Statut und könnten auch nur durch Änderung des Statuts, somit durch Landesgesetz, verändert werden.

Für die übrigen Gemeinden regeln die Gemeindeordnungen die Änderungen der Namen von Gemeinden und Ortschaften und gehen ansonsten von den bisherigen Namen aus.

Namensänderungen erfolgen je nach Gemeinderecht durch

- Beschluss des Gemeinderats mit Genehmigung der Landesregierung (z.B. Steiermark, Niederösterreich oder bei Kärntner Ortschaften),
- Verordnung der Landesregierung, grundsätzlich auf Antrag der Gemeinde (z.B. bei Kärntner Gemeinden) oder
- Landesgesetz (z.B. Vorarlberg).

Die Erhebung zur **Marktgemeinde** oder zur **Stadtgemeinde** ist je nach Land entweder Sache der Landesregierung (z.B. Steiermark) oder des Landesgesetzgebers (z.B. Kärnten und Niederösterreich). Die Bezeichnung Markt- oder Stadtgemeinde ist eine Auszeichnung, mit der keine besonderen Rechte oder Pflichten verbunden sind.

In Stadtgemeinden heißt der Gemeindevorstand „**Stadtrat**“, das Gemeindeamt „**Stadtamt**“ bzw. in Märkten „**Marktgemeindeamt**“. Die Ortschaften der Gemeinde und die Stadtbezirke der Statutarstädte dienen primär der geografischen Kennzeichnung. In vielen Gemeinde- und Stadtrechten ist außerdem vorgesehen, dass eigens eingerichtete Ortsvertreter (Bezirksvertreter) Aufgaben für die Ortschaft (den Bezirk) übernehmen.

Der Name der Gemeinde ist wie andere Namen auch geschützt. Bei unbefugtem Gebrauch des Namens kann die Gemeinde daher auf Unterlassung oder Schadenersatz klagen.

Bundesland	Gemeinden gesamt	Städte	Markt gemeinden	Sonstige Gemeinden	Ortschaften
Bgld	171	13	66	92	328
Krnt	132	17	45	70	2.823
NÖ	573	75	326	172	3.877
OÖ	442	32	151	259	6.669
Sbg	119	11	24	84	727
Stmk	287	35	121	131	2.073
Tirol	279	11	20	248	672
Vbg	96	5	11	80	149
Wien	1	1	–	–	23
gesamt	2.100	200	758	1.144	17.341

Tabelle 1: Anzahl der österreichischen Gemeinden

II. Wappen, Farben, Siegel

Bei Statutarstädten sind die Hoheitszeichen der Stadt und ihre Verwendung gesondert in den jeweiligen Stadtrechten ausführlich geregelt.

Alle anderen Gemeinden bekommen das Recht, ein Wappen zu führen, auf ihren Antrag von der Landesregierung verliehen. Das Wappen muss für die Gemeinde typisch sein und den Grundsätzen der Heraldik (Wappenkunde) entsprechen.

Wer ein Gemeindegewappen für gewerbliche oder private Zwecke verwenden will, braucht eine Genehmigung der Gemeinde. Die Verwendung ohne Bewilligung stellt eine Verwaltungsübertretung dar (ausgenommen z.B. in Graz). Das gilt in Niederösterreich auch für den Fall, dass zwar nicht das Gemeindegewappen an sich, aber eine verwechselbare Nachbildung des Gemeindegewappens verwendet wurde.